Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 93.) Verordnung, betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen. Vom 20sten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben auf den Bericht Unsers Staatskanzlers und Unsers Justizministers beschlossen, und verordnen hiermit, daß die, in einem Theil Unserer Provinz Westpreußen bisher zur Anwendung gebrachte Vorschrift des Preußischen Landrechts von 1721. Part. II. Lib. IV. Tit. 6. Art. 7. §. 1 und 4., wonach Verträge über das Eigenthum unbeweglicher Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte, so lange die Insinuation und Einschreibung bei dem Gerichtsstande der Sache nicht erfolget, oder die Erfüllung von beiden Theilen nicht geschehen ist, für unkräftig und nichtig erkläret sind, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, als abweichend von der in Unsern Staaten allgemein bestehenden Gesetzgebung, gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn, und künftig alle Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 10. §. 15, 16, 17. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. §. 3. beurtheilt werden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten April 1812.)

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Potsdam, den 20sten April 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 94.) Verordnung über die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Kommunal-Papiere und durch Getreide. Vom 22sten April 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche ohne eigene Schuld mit ihren Pachten und Abgaben in Rückstand verblieben sind, die Abtragung derselben auf gleiche Weise und noch mehr zu erleichtern, als es bereits durch das Edikt vom 27sten Januar v. J. geschehen ist, verordnen, wie folgt:

1. Alle in diesem Gesetze benannten bis zum 1sten Junius 1811. aufgelaufenen Reste können entweder durch die in demselben aufgeführten aus dem nämlichen Zeitraum herrührenden Forderungen an den Staat oder durch solche Staats- und Kommunal-Papiere nach dem Nennwerthe abgetragen werden, welche nach den Bestimmungen des Edikts vom 27sten Juni 1811. beim Kaufe von Domainen und säkularisirten Gütern zum Nennwerthe für voll in Zahlung gegeben werden dürfen.

Auch steht einem Jeden, dessen Rückstände aus dem gedachten Zeitraum herrühren, die Wahl zu, sie statt in Papieren oder kompensationsfähigen Forderungen, durch Getreide nach den Bestimmungen des folgenden Satzes und da es zu weitläuftig seyn würde, die Papiere nach dem Kours zu berechnen, zu dem doppelten Markt-Preise des Haupt-Orts der Provinz zu berichtigen.

2. Alle seit dem 1sten Junius 1811. bis den 1sten Junius 1812. entstandenen und entstehenden Reste, dürfen in Weitzen, Roggen und Hafer nach den Marktpreisen abgetragen werden, welche am Tage der Ablieferung in dem Hauptorte der Provinz Statt finden.

Unsere Regierungen werden bestimmen, in welchen Fällen auch Heu und Stroh angenommen werden kann.

Der Abliefernde muß aber den unentgeldlichen Transport in das ihm anzuweisende Magazin, jedoch nicht weiter als auf eine Entfernung von vier Meilen übernehmen.

Wer

Wer bis zum 1sten August d. J. von der vorstehenden Erlaubniß nicht Gebrauch macht, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sein Rückstand mit Strenge baar von ihm beigetrieben werden wird.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen diese Maasregeln, welche von den Regierungen schleunigst in Ausführung zu bringen sind, als einen neuen Beweis aufnehmen werden, daß Wir unablässig darauf Bedacht nehmen, den Druck der Zeit so viel, als es die Umstände gestatten, zu mildern.

Gegeben Potsdam, den 22sten April 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.